

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

An die  
der ZGAST angeschlossenen  
Rechtsträger

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

**Hauptabteilung XIV - Personal**  
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

Unser Zeichen: WW

Ihr Gesprächspartner:  
**Werner Wiedmaier**

Telefon: +49 (0) 7472 169-343

Telefax: +49 (0) 7472 169-572

afechter@bo.drs.de

Rottenburg, 05. August 2009

## ZGAST-Rundschreiben 2009/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie über den aktuellen Beschluss der Bistums-KODA vom 03.07.09 informieren. Unser Bischof hat den Beschluss inzwischen unterzeichnet; die Veröffentlichung im KAbI. ist für den 15.08.09 geplant. Besonders zu beachten ist hierbei, dass der Beschluss zum 01.09.09 in Kraft tritt.

Der Beschluss gliedert sich in drei wesentliche Punkte:

1. Vergütungserhöhung
2. Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit
3. Grundvergütung: Umstellung der Lebensaltersstufen in Erfahrungsstufen.

### **1. Vergütungserhöhung**

#### **a) Einmalzahlung**

Angestellte in BAT X bis Vc bzw. KR I bis KR VI erhalten (für die Monate Januar/ Februar 2009) eine Einmalzahlung von 100 EUR.

Die Einmalzahlung wird gezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis am 01.09.09 besteht, am 02.01.09 schon bestanden hat und für Februar 2009 Anspruch auf Bezüge bestand (Unterbrechungen wegen Mutterschutz und Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldzuschuss sind unschädlich).

Angestellte in den übrigen Vergütungsgruppen sowie Auszubildende und Praktikanten erhalten keine Einmalzahlung.

## **b) Vergütungserhöhung ab 01.03.09**

### Angestellte:

Die Grundvergütung erhöht sich zum 01.03.09 um 0,53737% (Nachholung der vorherigen Tarifrunde im TV-L) , anschließend um einen Sockelbetrag von 40 EUR und anschließend um 3,0% (Tarifrunde 2009 TV-L).

Ortszuschlag und dynamische tarifliche Zulagen (z.B. Bewährungszulage für Erzieherinnen) werden um 0,53737% und anschließend um 3,0% erhöht.

Gleichzeitig ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Stundenvergütung nach § 35 BAT und infolgedessen eine Erhöhung der Zeitzuschlags-Stundensätze.

### Auszubildende/Praktikanten:

Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich zum 01.03.09 um 0,53737% und anschließend um 60 EUR.

Für die Praktikantinnen und Praktikanten (z.B. im Erziehungsdienst) gelten ebenfalls erhöhte Beträge, die allerdings erst ab 01.09.09 wirksam werden.

Damit gelten für die Auszubildenden und Praktikanten der Diözese exakt dieselben Vergütungen wie im Bereich des TV-L.

### Neue Vergütungstabellen:

Sämtliche neue Vergütungstabellen (Grundvergütung, Ortszuschlag, Zeitzuschläge) werden mit der Veröffentlichung des KODA-Beschlusses im KABI. als Anlage mit veröffentlicht.

Dabei ist zu beachten, dass sich durch die Erhöhung der Wochenarbeitszeit ab 01.09.09 (vgl. Punkt 2) die Stundenvergütung nach § 35 BAT -und damit auch die Stundensätze für die Zeitzuschläge- ab diesem Zeitpunkt wieder (geringfügig) reduzieren.

### Zuwendung:

Da die (Weihnachts-)Zuwendung weiterhin auf dem Stand von 1993 eingefroren bleibt, verringert sich durch die Vergütungserhöhung der Bemessungssatz für die Zuwendung von bisher 82,14 v.H. mit Wirkung ab 01.09.2009 auf 77,49 v.H. und ab 01.03.2010 auf 76,58 v.H.)

Ausnahmen vom Geltungsbereich:

Die rückwirkende lineare Erhöhung steht grundsätzlich nur MitarbeiterInnen zu, die im September 2009 im Beschäftigungsverhältnis stehen.

Dies bedeutet, dass bis zum 31.08.09 ausgeschiedene Angestellte die Vergütungserhöhung nicht erhalten.

Fälligkeit/Zahlungszeitpunkt:

Der KODA-Beschluss tritt zum 01.09.09 in Kraft.

Dies hat zur Folge, dass die gehaltstechnische Umsetzung und Auszahlung der Einmalzahlung und der rückwirkenden linearen Erhöhung in der ZGAST zum Abrechnungsmonat September 2009 erfolgt. Der August 2009 wird somit zuerst noch mit den bisher geltenden Vergütungstabellen (Stand: 01.01.08) abgerechnet.

Die lineare Nachzahlung im Monat 09.2009 ab Monat 03.2009 erfolgt im Bereich der Steuer und Sozialversicherung durch historische Aufrollung der bereits abgerechneten Vormonate, so dass den MitarbeiterInnen durch die rückwirkende Nachzahlung kein steuerlicher Nachteil entsteht.

Festvergütungen/Verzichtsfälle

Soweit Sie in Ihrem Bestand MitarbeiterInnen mit einer festen, frei vereinbarten Monatspauschale haben, wird diese durch die maschinelle Bezügeerhöhung nicht verändert. Soll hier eine Erhöhung erfolgen, teilen Sie uns dies bitte individuell mit.

Die maximale Vergütung für Angestellte mit vorliegender Verzichtserklärung in Höhe von 400,00 EUR kann natürlich ebenso wenig angehoben werden.

Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Im Bereich der geringfügig Beschäftigten kann durch die lineare Erhöhung ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (400 EUR) eintreten, wodurch ab dem 01.09.09 Sozialversicherungspflicht eintreten würde.

Wir werden diese Fälle -ggfs. in Zusammenarbeit mit Ihnen- entsprechend informieren (SV-Pflicht mit Vorlage Lohnsteuerkarte oder Vorlage Verzichtserklärung).

**c) weitere lineare Erhöhung**

Zum 01.03.2010 ist eine weitere lineare Erhöhung um 1,2% vereinbart.

Mit den Erhöhungen zum 01.03.2009 und 01.03.2010 sind damit hinsichtlich der linearen Vergütungserhöhung die Ergebnisse der vergangenen Tarifrunden im Bereich des TV-L (Land Baden-Württemberg) übernommen worden.

## **2. Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ab 01.09.09**

Ab 01.09.09 erhöht sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 auf 39,5 Wochenstunden. Der Monatsstundenwert erhöht sich dementsprechend von bisher 167,40 auf 171,75 Monatssunden.

Bestimmte Personengruppen (z.B. nach Vollendung des 60. Lebensjahres) erhalten auf Antrag drei Ausgleichstage im Kalenderjahr.

### Umsetzung in der ZGAST:

#### a) Personalfälle mit prozentualem Vergütungsbruchteil

Für diese Fälle ist keine Veränderung notwendig, da sich die persönliche Arbeitszeit des Angestellten erhöht.

#### b) Personalfälle mit Wochen- oder Monatsbruchteil (38,5 bzw. 167,4 Stunden)

Für diesen Personenkreis werden wir zum Abrechnungsmonat 09.2009 (also in der selben Abrechnung, in der die rückwirkende Vergütungserhöhung zum 01.03.09 durchgeführt wird), den Teilzeitnenner auf 39,5 bzw. 171,75 verändern.

Zur Vermeidung einer Vergütungskürzung haben diese MitarbeiterInnen (wie schon bei der befristeten Arbeitszeiterhöhung 2007) eine Antragsoption auf Erhöhung ihrer individuellen Wochenstundenzahl.

Wir gehen aber davon aus, dass in Folge der im Abrechnungsmonat September 2009 gleichzeitig stattfindenden Vergütungserhöhung hiervon nur in sehr geringem Maß Gebrauch gemacht werden wird.

#### c) Personalfälle in Altersteilzeit

Angestellte, die sich bereits in der Freizeitphase des Blockmodells befinden, sind von der Arbeitszeiterhöhung nicht betroffen, da keine Arbeitsverpflichtung mehr besteht.

Für Angestellte in der Arbeitsphase des Blockmodells oder im Teilzeitmodell gilt: der/die MitarbeiterIn kann die individuelle Wochenstundenzahl nicht erhöhen, da dies nach den Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes unzulässig ist.

Beispiel:

vollbeschäftigte Mitarbeiterin, BAT Vc, in der Arbeitsphase der Altersteilzeit

Arbeitszeit:

bisher 38,5 Stunden; ab 01.09.09: weiterhin 38,5 Stunden; eine Veränderung der individuellen Arbeitszeit ist nicht zulässig (trotz der tariflichen Arb.zeit von 39,5 Std.)

Vergütung:

bisher berechnet aus Beschäftigungsumfang  $19,25/38,5$ ;  
ab 01.09.09 berechnet aus Beschäftigungsumfang  $19,25/39,5$ .

### **3. Umwandlung der Lebensaltersstufen in Erfahrungsstufen (§ 27 BAT)**

Die bisherigen Lebensaltersstufen der Grundvergütung entsprechen nicht den Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Mit dem KODA-Beschluss (Neufassung des § 27 BAT) werden daher die Altersstufen in Erfahrungsstufen umgewandelt. Somit wird statt des Alters jetzt die berufliche Erfahrung als Kriterium bei der Festsetzung der Grundvergütung herangezogen.

Die Zahl der Stufen (Anlage 1a BAT: maximal 15 Stufen, Anlage 1b BAT: 9 Stufen) und der zweijährige Steigerungsrhythmus wurden jedoch beibehalten. Die Neuregelung ist somit gedacht als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten eines neuen, am TV-L orientierten diözesanen Arbeitsvertragsrechts.

#### **Auswirkung der Neuregelung auf am 01.09.09 bestehende Arbeitsverhältnisse:**

Es ergibt sich grundsätzlich keine Auswirkung; die Angestellten bleiben in der derzeitigen Stufe und die nächste Steigerung erfolgt zwei Jahre, nachdem die jetzige Stufe erreicht wurde.

Ab 01.09.09 hat der Dienstgeber aber nun die neue Möglichkeit, zur Bindung qualifizierter Fachkräfte eine bis zu vier Stufen höhere Vergütung ganz oder teilweise vorweg zu gewähren (Ermessensentscheidung). Diese Neuregelung ist an die entsprechenden Bestimmungen des TV-L angelehnt.

#### **Auswirkungen der Neuregelung auf ab 01.09.09 neu begründete Arbeitsverhältnisse (Stichpunkte):**

- grundsätzlich bei Neueinstellungen Stufe 1
- in BAT IIa und höher Stufe 4
- bei Bachelor-Abschluss bzw. FH-Absolventen Stufe 3
- die Kürzung der Vergütung für Angestellte unter 18 Jahren auf 85% entfällt (Wegfall § 30 BAT)
- für Angestellte unter 21 Jahren entfällt die bisherige Regelung der erst mit dem 21. Lebensjahr beginnenden Stufensteigerung (Wegfall § 28 BAT); die Stufenlaufzeit von Jahren beginnt bereits ab Beschäftigungsbeginn
- Vorbeschäftigungszeiten im öffentlichen/kirchlichen Dienst **sind** anzurechnen
- Vorbeschäftigungszeiten bei einem Arbeitgeber aus dem Geltungsbereich der Bistums-KODA **sind** in der Form anzurechnen, dass Anspruch auf die beim vorherigen Arbeitgeber zuletzt bezogene Stufe besteht (Stufenmitnahme)
- Vorbeschäftigungszeiten in der Privatwirtschaft **sind** anzurechnen, **wenn** sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind
- BAT X und IX: private Zeiten in der Hauswirtschaft **können** berücksichtigt werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind
- aus Gründen der Personalgewinnung **kann** eine bis zu vier Stufen höhere Vergütung ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.

Gegenüber der bisherigen Regelung des Vergütungslebensalters räumt die beschlossene Neufassung des § 27 BAT dem Dienstgeber einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe ein.

Im Einzelnen ist die Neufassung des § 27 BAT allerdings sehr detailliert und komplex. Es sind daher in Kürze ausführliche Informationen der Diözesanverwaltung zu diesem Thema vorgesehen.

Die konkreten Umsetzungsschritte und ggfs. notwendig werdenden Änderungen im Arbeitsablaufverfahren zwischen Ihnen als Rechtsträger und uns als ZGAST werden wir Ihnen sobald als möglich in einem weiteren ZGAST-Rundschreiben mitteilen.

**Hinweis für Rechtsträger, die nicht unter den KODA-Geltungsbereich fallen:**

Sollte Ihre Einrichtung nicht unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA fallen und beabsichtigen Sie, die dargestellten KODA-Beschlüsse (insbesondere zur Vergütungs- und Arbeitszeiterhöhung) nicht anzuwenden, benötigen wir Ihre diesbezügliche Mitteilung bis spätestens zum 15.08.09.

Erhalten wir von Ihnen keine Nachricht, gehen wir davon aus, dass Sie die neuen KODA-Regelungen in der Vergütung für Ihre MitarbeiterInnen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Wiedmaier  
Leiter der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle